

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1223

WoV-Handbuch

Ergänzung mit Kapitel 4.12 Investitionen

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1762) wurde das WoV-Handbuch genehmigt. Im Beschluss wurde festgehalten, dass die vorliegenden Kapitel den Stand der Umsetzung der WoV-Reform widerspiegeln und somit keine Vollständigkeit beanspruchen. So fehlt bspw. im Kapitel 4. Kreditwesen eine spezifische Ausführung über die Handhabung der Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung.

Die unterschiedlichen Laufzeiten von Verpflichtungskrediten und mehrjährigen Projekten können zu gewissen Problemen führen, welche schon bei der Einführung der WoV bekannt waren. Trotz dieser Ungewissheiten über die Praxistauglichkeit wurde beschlossen, dass Globalbudgets flächendeckend, also sowohl im Rahmen der Erfolgs- wie der Investitionsrechnung eingeführt werden. Die Erfahrungen haben nun gezeigt, dass Globalbudgets in der Investitionsrechnung Nachteile aufweisen. Insbesondere ist auf folgende Schwachpunkte hinzuweisen:

Ein im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligter Verpflichtungskredit erstreckt sich über eine Laufzeit von drei Jahren. Ein grösseres Investitionsprojekt dauert aber meistens länger als drei Jahren. Insbesondere im Baubereich müssen daher Verpflichtungen eingegangen werden, welche sich über mehr als drei Jahre hinweg erstrecken. Dies ist nur mit einem entsprechenden Vorbehalt möglich, was eine effiziente Vergabe verhindert. Zudem bedingt die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für Investitionen im Rahmen eines Globalbudgets, dass alle Projekte, welche innerhalb der dreijährigen Globalbudgetperiode starten, präzisiert werden. Dies verunmöglicht die geforderte Planungsgenauigkeit, da beim Erstellen der Globalbudgetvorlage die Planungsgrundlagen für Projekte, welche erst in ein, zwei oder sogar drei Jahren in Angriff genommen werden, kaum genügend präzise vorhanden sind. Ein genaues Abschätzen der Kosten auf diese Zeit hinaus ist nicht möglich. Zusatz-, evtl. auch Nachtragskredite sind die Folge.

Unter Berücksichtigung dieser Problemstellung hat das Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen und den verantwortlichen Departementscontrollern eine Lösung erarbeitet, welche eine einheitliche, transparente und einfache Handhabung der Verpflichtungskredite für Investitionen über den gesamte Aufgabenbereich des Kantons sicherstellen soll.

2. Erwägungen

Die neue Regelung sieht vor, dass auf Globalbudgets im Rahmen der Investitionsrechnung inskünftig verzichtet wird. Ein solcher Verzicht lässt das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

(WoV-G; BGS 115.1) zu, weil § 13 WoV-G als offene Kann-Vorschrift formuliert ist. Im Rahmen einer rollenden Mehrjahresplanung sollen inskünftig gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a) WoV-G für Gross- und Kleinprojekte die erforderlichen Verpflichtungskredite beschlossen werden. Durch die Aufgliederung der Investitionsprojekte in Gross- und Kleinprojekte in Verbindung mit der neu geschaffenen Mehrjahresplanung werden präzisere Informationen systematisch bereitgestellt. Ein Steuerungsverlust ist nicht zu befürchten, da dem Kantonsrat jährlich mehrere projektspezifische Verpflichtungskredite pro Dienststelle beantragt werden (vgl. Beilage). Die neue Regelung bedingt aber eine Anpassung der Budgetstruktur, welche zusammen mit dem Voranschlag 2009 dem Kantonsrat unterbreitet werden soll.

Das mit RRB Nr. 2007/1762 genehmigte WoV-Handbuch soll mit einem neuen Kapitel 4.12 Investitionen ergänzt werden. Die neue Regelung gilt, vorbehältlich der kantonsrätlichen Zustimmung zur Änderung der Budgetstruktur, ab 1. Januar 2009 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt diejenigen Globalbudgets der Investitionsrechnung, welche zu diesem Zeitpunkt in eine neue Globalbudgetperiode starten würden. Betroffen davon sind die Globalbudgets Hochbau und Strassenbau. Für das Globalbudget Informationstechnologie gilt die neue Regelung nach Ablauf der laufenden Globalbudgetperiode d.h. ab 1. Januar 2011.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das mit RRB Nr. 2007/1762 genehmigte WoV-Handbuch wird mit dem in der Beilage vorliegenden neuen Kapitel 4.12 Investitionen ergänzt.
- 3.2 Die neue Regelung gilt, vorbehältlich der kantonsrätlichen Zustimmung zur Änderung der Budgetstruktur, ab 1. Januar 2009 für alle Globalbudgets der Investitionsrechnung bzw. nach Ablauf der noch laufenden Globalbudgetperiode.
- 3.3 Das Amt für Finanzen wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die betroffenen Departemente sind für die Umsetzung verantwortlich.
- 3.4 Das Finanzdepartement wird beauftragt, die Finanzkommission und die WoV-Kommission über die neue Regelung zu informieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Ergänzung des Wov-Handbuchs, Kapitel 4.12 Investitionen

Verteiler

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Departemente (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Aktuar Finanzkommission (16)

WoV-Kommission (8, Versand durch Amt für Finanzen)